

ALLGEMEINE VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB)

I. Angebote und Bestellungen

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zur vertraglichen Bindung bedarf es stets, auch im Falle vorhergehender telefonischer Verständigung, einer schriftlicher Auftragsbestätigung unsererseits. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Einkaufsbedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn der Besteller bei Bestellung oder im Schriftverkehr darauf Bezug nimmt. Einkaufsbedingungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk ausschließlich Spezialverpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Der Preis für die Formen enthält auch Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom Besteller veranlaßte Änderungen.

Anfallende Werkzeugkosten werden anteilig in Rechnung gestellt. Bei Auftragsannulierung behalten wir uns vor, die bis dahin angefallenen Gesamtkosten in Rechnung zu stellen.

III. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, sind sämtliche Zahlungen 30 Tage nach Rechnungsdatum in vereinbarter Währung ausschließlich an uns zu leisten.

Bei Zahlungsverzug können ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Kontokorrent-Zinssatzes der Banken berechnet werden. Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsabschluß bekannt werden und befürchten lassen, daß der Besteller nicht rechtzeitig zahlen werde, berechtigen uns, Sicherheitsleistungen für alle Forderungen aus dem Liefervertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Leistung der Sicherheit die Arbeit am Liefergegenstand einzustellen.

IV. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen

Die Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum. Sie werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Sofern nichts anderes vereinbart erlischt unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen nach sieben Jahren nach der letzten Teile-Lieferung.

V. Liefer- und Abnahmeverpflichtungen

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen.

Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres eigenen Verschuldens nicht eingehalten, so ist unter Ausschluß weiterer Ansprüche der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung hingewiesen hat.

Der Liefervertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt ist. Die schriftliche Bestätigung durch uns ist auch für den Inhalt des Liefervertrages maßgeblich. Auf unseren Formularen maschinell erstellte Bestätigungen ohne vollzogene Namensunterschrift genügen diesem Formerfordernis.

Mit dem Empfang unserer Auftragsbestätigung und der Abnahme der bestellten Waren erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Sie werden durch die Annahme der Bestellung nicht Vertragsinhalt.

Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu $\pm 10\%$ sind zulässig.

Wir verpflichten uns zur Annahme von Anschlußaufträgen mit angemessenen Lieferfristen, solange die Aufbewahrungspflicht an bestellergebundenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen. Das gleiche gilt für laufende Aufträge, wenn sich Kostenfaktoren (z.B. Rohstoffpreise, Wechselkurse etc.) in erheblichem Umfang ändern.

Auftragsänderungen oder Annullierungen können nach Produktionsanlauf und/oder nach erfolgter Materialdisposition nicht mehr berücksichtigt werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand verbleibt in unserem Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden voll beglichen sind.

Wird der Liefergegenstand durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, so erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Waren zu dem des anderen Materials. Der Käufer gilt in diesem Fall als Verwahrer.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Verpfändungen oder Sicherheitsübergang ist unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

VII. Gefahrenübergang, Verpackung, Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers ab Werk.

Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.

Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

VIII. Mängelhaftung

Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde.

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferungen geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.

Der Mängelanspruch verjährt spätestens 3 Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Für gelieferte Erzeugnisse wird in der Weise Gewähr übernommen, daß wir die Verwendung bestgeeigneter Materialien und sachgemäße Verarbeitung zusichern und daß die Ware, an der Stoff- oder Herstellungsfehler einwandfrei nachgewiesen werden, die die Verwendbarkeit der Ware ausschließen, nach unserer Wahl zum berechneten Preis zurückgenommen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechenden Ware kostenlos ersetzt wird.

Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Lieferer nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

IX. Schutzrechte

Der Besteller haftet für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuell entstandene Schäden.

Konstruktionsunterlagen, Modelle usw. bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer Genehmigung genutzt oder weitergegeben werden.

Kommt wegen Verschuldens des Bestellers ein Liefervertrag nicht zustande, hat der Lieferer Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist die jeweilige Versandstätte, für die Zahlung Getzersdorf. Der ausschließliche Gerichtsstand ist für beide Fälle St. Pölten.